



Ergänzende Bemerkungen und besonders zu beachten Anlage 2 zum Merkblatt zum Erstellen einer Geschäftsordnung

A. Zur Geschäftsordnung

1. Gottesdienste und Abendmahlsfeiern

■ Gottesdienstordnung und Gottesdienstansfangszeiten

Die Geschäftsordnung enthält traditionell den größten Teil der örtlichen Gottesdienstordnung, die insofern nichts "Fremdes" in der Geschäftsordnung ist, als damit auch die gottesdienstlichen Verpflichtungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer definiert werden. Bei den Gottesdienstansfangszeiten sollten allenfalls äußerst behutsam Änderungen vorgenommen werden. Mit jeder Änderung ist in der Gemeinde ein Verlust an der vielerorts noch weitgehend allgemein vorhandenen Kenntnis der Anfangszeit verbunden. Bei Doppeldiensten müssen die nötigen Wegezeiten eingeplant werden.

■ Gottesdienstansfangszeiten an Abendterminen ebenfalls festlegen

Bei den Gottesdienstansfangszeiten auch Festlegung der Abendtermine (Heiligabend, Silvester, Gründonnerstag, Buß- und Betttag) vor allem in den Fällen, in denen Doppeldienst üblich ist.

■ Nicht mehr als zwei Gottesdienste für einen Stelleninhaber an Heiligabend!

Am Heiligabend sollten nicht mehr als zwei Gottesdienste für einen Stelleninhaber oder eine Stelleninhaberin verpflichtend sein.

■ Zusammenarbeit zwischen Pfarrämtern verschiedener Kirchengemeinden

§ 10 Absatz 3 WürttPfG (zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD, RS 440/441) lautet:

"Die Zuständigkeit einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers kann für bestimmte Dienste, insbesondere für Gottesdienste und Amtshandlungen, durch die Geschäftsordnungen für das Pfarramt der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer einer benachbarten Kirchengemeinde oder eines benachbarten Seelsorgebezirks übertragen werden, ohne dass für ihn ein eigener Seelsorgebezirk gebildet wird. ... Das Parochialrecht darf dadurch in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden."

Damit sind geschäftsordnungsmäßig festgelegte, die Kirchengemeindengrenzen übergreifende Predigtdienste möglich geworden. Durch den Oberkirchenrat wird in diesen Fällen auch die Häufigkeit einer beratenden Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin der benachbarten Kirchengemeinde an den Sitzungen des Kirchengemeinderats festgelegt, beispielsweise:

- Bei einem Gottesdienst höchstens alle zwei Monate:
einmal im Jahr
- Bei einem Gottesdienst öfter als alle zwei Monate bis höchstens einmal im Monat:
einmal im Halbjahr
- Bei mehr als einem Gottesdienst im Monat:
einmal im Vierteljahr

2. Seelsorge

■ Altenheimseelsorge als parochialer Auftrag oder als Sonderauftrag im Nebenamt

Die Seelsorge an den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Alten(pflege)heims obliegt dem Pfarrer oder der Pfarrerin, in dessen oder in deren Parochie (Seelsorgebezirk) das Altenheim liegt. Soll einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die Zuständigkeit für die seelsorgerliche Betreuung eines Altenheims übertragen werden, das nicht im Bereich seiner oder ihrer Parochie liegt, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Parochie des Pfarrers oder der Pfarrerin wird um die Evangelischen des Altenheims erweitert. Dies kann aufgrund der geänderten Gemeindegliederzahlen Auswirkungen auf die Einstufung der Pfarrstellen und das Deputat im Religionsunterricht haben. Weiter hat dies zur Folge, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin Mitglied im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde wird, zu der das Altenheim gehört (mit Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Besetzungsgremiums).

2. Die seelsorgerliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner des Altenheims wird als Sonderauftrag im Nebenamt übertragen. Die Parochiegrößen ändern sich in diesem Falle nicht. Es muss dann auch geklärt und in der Geschäftsordnung festgelegt werden, wer für die Kasualien zuständig ist. Ohne weitere Festlegung wäre dies weiterhin der Pfarrer oder die Pfarrerin, zu deren Parochie das Altenheim nach wie vor gehört. Bei einem solchen Sonderauftrag im Nebenamt würde der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung der Geschäftsordnung festlegen, wie häufig der Pfarrer oder die Pfarrerin mit dem Sonderauftrag im Nebenamt zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats zur beratenden Teilnahme einzuladen ist. Ohnehin soll dieser oder diese zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn Gegenstände seines oder ihres Arbeitsbereichs behandelt werden.

■ **Neueinteilung der Seelsorgebezirke mit Auswirkungen auf die Einstufung der Pfarrstelle**

Neueinteilungen der Seelsorgebezirke müssen, wenn dies Auswirkungen auf die Einstufung der betreffenden Pfarrstellen haben kann, bis zum 1. März eines Jahres beantragt werden, damit die Änderung der Einstufung im Folgejahr wirksam werden kann.

Der Seelsorgebezirk ist Grundlage für die EDV-Auswertungen der Gemeindegliederdaten!

3. Taufen, Trauungen, Bestattungen, Konfirmation

■ **Zusammenarbeit zwischen Pfarrämtern verschiedener Kirchengemeinden**

§ 10 Absatz 3 WürttPFG (zu § 28 Absatz 4 PFDG.EKD, RS 440/441) lautet:

"Die Zuständigkeit einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers kann für bestimmte Dienste, insbesondere für Gottesdienste und Amtshandlungen, durch die Geschäftsordnungen für das Pfarramt der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer einer benachbarten Kirchengemeinde oder eines benachbarten Seelsorgebezirks übertragen werden, ohne dass für ihn ein eigener Seelsorgebezirk gebildet wird. ... Das Parochialrecht darf dadurch in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden."

Damit sind geschäftsordnungsmäßig festgelegte kirchengemeindeübergreifende Kasualdienste ohne zuvor einzuholendes Dimissoriale möglich geworden.

Am ehesten wird diese Möglichkeit für den Konfirmandenunterricht und die Durchführung der Konfirmation, teilweise auch für Taufen, Trauungen und Beerdigungen in Frage kommen. In der Geschäftsordnung wird in diesen Fällen auch die Häufigkeit der beratenden Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin der benachbarten Kirchengemeinde an den Sitzungen des Kirchengemeinderats festgelegt. Diese richtet sich nach der Häufigkeit des Predigtendienstes (siehe dazu oben).

Wenn noch Kasual- und/oder andere pfarramtliche Aufgaben dazu kommen, kann auch die regelmäßige Teilnahme angeordnet werden (= "zweiter Pfarrer" der Kirchengemeinde).

4. Kirchlicher Unterricht

■ **Zusammenlegung des Konfirmandenunterrichts**

Bei geringen Konfirmandenzahlen kann es sich nahe legen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nicht nur die Konfirmanden aus dem eigenen Seelsorgebezirk unterrichtet (siehe dazu oben unter 3.).

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

■ **Dienstaufsicht**

Zur Dienstaufsicht siehe unter "Anlage 3 - Was nicht in der Geschäftsordnung festzulegen ist", dort unter 7.

7. Leitung und Organisation

■ **Wechsel in der Geschäftsführung**

Ein Wechsel in der Geschäftsführung ist nur durch Festlegung des Oberkirchenrats zulässig und sollte vermieden werden. Er ist immer durch Notwendigkeiten in der gemeindlichen Arbeit zu begründen.

■ **Kirchenregisterführung**

Auch eine Aufteilung pfarramtlicher Aufgaben wie der Registerführung sollte hier vermerkt sein.

■ **Kirchenregisterführung**

Teilweise werden in der Praxis kirchliche Register von der Pfarramtssekretärin geführt. Nach § 2 Absatz 2 Kirchenregisterverordnung (RS 176) obliegt aber dem geschäftsführenden Pfarrer oder der geschäftsführenden

Pfarrerin die Verzeichnisführung. Wenn die Eintragungen von der Pfarramtssekretärin vorbereitet werden, sind nach § 8 Absatz 3 Kirchenregisterverordnung Eintragungen teilweise vom Verzeichnisführer zu unterschreiben.

8. Aufgabenübertragungen auf benachbarte Pfarrämter

■ Gesetz zur Erweiterung der überparochialen Zusammenarbeit im Pfarramt

(siehe oben unter 1. und 3.)

9. Sonstiges

■ Abgleich mit Dienstordnungen von Diakonen

Der Dienstauftrag des Gemeindepfarrers ist mit Dienstordnungen der Gemeinlediakone/ Gemeinlediakoninnen sowie der Jugendreferenten/Jugendreferentinnen abzustimmen (§ 8 Absatz 1 Satz 4 WürttPFG zu §§ 25 Absatz 4, 27 Absatz 2 und 4, 28 Absatz 4 PFDG.EKD, RS 440/441).

■ Inkrafttreten

Wenn nichts anderes verfügt wird, gilt eine neu festgelegte Geschäftsordnung mit dem Zeitpunkt der Zustellung.

B. Zu besetzungsbezogenen Ergänzungen der Geschäftsordnung

1. Bei Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag (§ 24 WürttPFG zu § 71 Absatz 2 PFDG.EKD, RS 440/441)

■ Gottesdienstordnung für die Kirchengemeinde und Häufigkeit des Predigtendienstes

In Bezug auf die Kirchengemeinde wird im Oberkirchenrat als Grundsatz angesehen, dass in einer Kirchengemeinde, für die eine Pfarrstelle errichtet ist – gleich welchen prozentualen Umfangs –, regelmäßig an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst gefeiert wird. Wenn dieser Pfarrstelle weitere Kirchengemeinden zugeordnet sind, dann gibt es bereits bisher eine unterschiedliche Praxis: Entweder Doppel-/Dreifachdienste mit versetzten Anfangszeiten oder alternierende Gottesdienstorte oder ein Hauptort mit regelmäßigem Gottesdienstangebot und Nebenorte mit Gottesdiensten in größeren Abständen. Jedenfalls soll im Bereich eines Pfarramts an allen Sonn- und Feiertagen irgendwo mit den zugehörigen Gemeindegliedern Gottesdienst gefeiert werden, und niemand soll zum Gottesdienstbesuch über die Parochiegrenzen hinaus gezwungen werden.

■ Festlegung von dienstfreien Zeiten oder von "Arbeitszeiten"?

Nach § 4 Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag (RS 444) sind nicht "Arbeitstage" festzulegen, sondern dienstfreie (von dienstlichen Verpflichtungen freie) Zeiten. "Arbeitstage" sind eine andere Perspektive, die zu anderen Ergebnissen führen kann: Wenn beispielsweise drei "Arbeitstage" konkret festgelegt werden, könnten damit - und für den Streitfall relevant - nicht nur zweieinhalb, sondern vier dienstfreie Tage konkret festgelegt sein.

Zur weiteren Erläuterung verweisen wir auf einen Abschnitt des Diskussionspapiers "Klärungsversuche..." des Personaldezernats:

1. Die von dienstlichen Verpflichtungen freien Zeiten können und sollen möglichst beweglich gehalten werden. Wenn an einem Tag die zeitlichen Freiräume nicht möglich sind, können diese an anderen Tagen (auch - und nur - in der darauffolgenden Woche) nachgeholt werden. Diese Regelung kommt der bei einem eingeschränkten Dienstauftrag nach wie vor bestehenden generellen Verpflichtung zur Erreichbarkeit (weshalb bei Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag nach § 24 WürttPFG (zu § 71 Absatz 2 PFDG.EKD, RS 440/441) ein Dienstwohnungsanspruch eingeräumt wird) am nächsten. Sie gilt, solange keine weiteren Festlegungen getroffen werden.
2. Besonders praktikabel erscheint, regelmäßig dienstfreie Zeiten im Wochenablauf vorzusehen, verbunden mit der Möglichkeit und Bereitschaft des Stelleninhabers, in dringenden (!) Fällen notfalls diese Zeiten verschieben zu können.
3. Aus der Möglichkeit, statt einer täglichen zeitlichen Einschränkung des Dienstes zusätzliche Tage von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten (§ 4 Absatz 1 Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag, RS 444), kann kein Anspruch abgeleitet werden, dass im Wochenablauf feststehende Tage hierfür festgeschrieben werden müssten. ...
4. Allerdings sollen bei Bedarf die dem Umfang der Einschränkung des Dienstauftrages entsprechenden Zeiten für eine notwendige Erwerbstätigkeit als feststehende dienstfreie Zeiten festgeschrieben werden können. Da für eine solche Erwerbstätigkeit nicht wie beim Pfarrdienst von einer 7-Tage-Woche, sondern von einer 5-Tage-Woche ausgegangen werden kann, bedeutet dies: 2,5 Tage sollen bei 50 % und 1,25 Tage bei 75 % Dienstauftrag als feststehende dienstfreie Zeiten für einen Zuerwerb festgeschrieben werden können.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Dekanatamt (wenn die Vertretung sichergestellt ist) von der Verpflichtung zur Erreichbarkeit befreit.

2. Für stellenteilende Theologenehepaare (§ 30 WürttPFG zu § 79 Absatz 4 PFDG.EKD, RS 440/441)

■ Stellvertretung in Kirchengemeinderat und Bezirkssynode

Stellvertretung in den Gremien durch den Partner, der nicht Mitglied im Kirchenbezirk und in der Bezirkssynode ist, ist möglich. Allerdings muss es sich um echte Verhinderungsfälle handeln. Nicht zulässig wäre es, wenn von Fall zu Fall abgesprochen würde, wer jeweils in welches Gremium geht. Weil sich die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats gegenseitig vertreten, gibt es keine Stellvertretung der Stellenteilenden im Vorsitz.

■ Bezirkssynode "beratende Mitgliedschaft"

Für Stellenteilung ist eine beratende Mitgliedschaft in der Bezirkssynode nicht vorgesehen. Es wäre Sache der Bezirkssynode zu entscheiden, wen sie gegebenenfalls zu ihren Sitzungen zusätzlich einlädt.

■ Beschließende Ausschüsse

(Siehe § 56,4 KGO, RS 50/51)

Bei einem nicht beschließenden Ausschuss kann auch der nicht stimmberechtigte Stellenpartner den Vorsitz haben.

■ Auch bei Pfarrstellen, denen mehrere Kirchengemeinden zugeordnet sind, ist nur einer oder eine der beiden Mitglied in der Bezirkssynode!

Der Sitz in der Bezirkssynode ist an die Pfarrstelle gebunden, nicht an den Vorsitz im Kirchengemeinderat. Da es sich um nur eine Pfarrstelle handelt, ergibt sich nur eine Mitgliedschaft in der Bezirkssynode, obwohl beide Stelleninhaber jeweils den Vorsitz in einem der Kirchengemeinderäte haben können.

■ Verpflichtung zur Teilnahme an Dienstbesprechungen

Die Verpflichtung zur Teilnahme an Dienstbesprechungen ist nicht stellenbezogen, sondern personenbezogen und damit nicht aufteilbar. Zudem handelt es sich dabei um Gegenstände, die in der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung geregelt sind. Inwieweit es in der Praxis möglich ist, dass ein Partner bei Dienstbesprechungen durch den anderen vertreten wird, ist mit dem Dekanatamt abzusprechen.

■ Mitgliedschaft in einem Gesamtkirchengemeinderat

Es ist nicht möglich, dass ein Partner Mitglied im Kirchengemeinderat und der andere Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat ist, da nach § 52 KGO (RS 50/51) die Mitgliedschaft im Gesamtkirchengemeinderat an die Mitgliedschaft in einem Kirchengemeinderat gebunden ist. Es besteht nur die Möglichkeit der Zuwahl. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, den Partner, der nicht Mitglied im Kirchengemeinderat ist, zur beratenden Teilnahme zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats einzuladen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass dies der Gesamtkirchengemeinderat freiwillig für sich festlegt.

■ Kasualzuständigkeit

Zwar ist vor einigen Jahren die Verpflichtung, für jeden Ehepartner einen Seelsorgebezirk festzulegen, entfallen. Aber für die Gemeindeglieder muss transparent sein, an wen sie sich wann wenden können, ohne "weitervermittelt" zu werden. Ebenso muss auch für das stellenteilende Ehepaar ohne weiter nötige Absprachen klar sein, wer wann wofür zuständig ist. Durch eine eindeutige, nach außen hin klare Regelung muss die Dienstauftragsverteilung ohne weitere Abstimmungsprozesse "funktionieren".

3. Bei Stellenteilung nicht miteinander Verheirateter (§ 31 WürttPFG zu § 79 Absatz 4 PFDG.EKD, RS 440/441) Siehe entsprechend sinngemäß oben unter B (außer dem letzten Absatz zur Kasualzuständigkeit)

4. Bei beweglichen Pfarrstellen, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder im Übergangsstadium

■ Mitgliedschaft in Kirchengemeinderat und Bezirkssynode

Wird ein eigener Seelsorgebezirk zur selbständigen oder vertretungsweisen Versehung übertragen und besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt, ergeben sich hieraus Sitz und Stimmrecht im Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode (§ 11 Kirchengemeindeordnung und § 3 Kirchenbezirksordnung i.V.m. Nr. 7 Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung und Nr. 3 Verordnung zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung, RS 50/51 u. 60/61). Ohne eigenen Seelsorgebezirk zur selbständigen Versehung wird zu den

Sitzungen des Kirchengemeinderats zur beratenden Teilnahme eingeladen (§ 11 Kirchengemeindeordnung i.V.m. Nr. 7 Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung, RS 50/51).

C. Zu über die Geschäftsordnung hinausgehenden Teilen des Dienstauftrags

■ Vertretungen aus dem Arbeitsbereich

können zu den Inhalten des Dienstauftrags angehört werden. Das empfiehlt sich besonders in den Fällen, in denen sie üblicherweise zu Mitgliedern des Besetzungsgremiums berufen werden.

■ Vorgaben

Es gibt bei einigen Sonderaufträgen Vorgaben, die zu beachten sind, z.B.: Dienstanweisungen (Jugendarbeit), staatliche Vorgaben (Seelsorge im Justizvollzug). In einem solchen Fall ist keine weitere Festlegung nötig und möglich.

■ Realisierbarkeit

Wenn der Sonderauftrag im Nebenamt quantifiziert wird (25 Prozent oder 50 Prozent) ist auf die Realisierbarkeit zu achten.